



Landkreis Osterholz

**Vereinbarung**

**zur Erreichung der Ziele der**

**Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**im Jahr 2025**

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
schließt das  
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS)  
mit dem  
Landkreis Osterholz  
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Kommunalen Jobcenter  
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)  
für das Jahr 2025 folgende

## **Vereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Menschen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Menschen individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel. Dabei ist ein enger Dialog mit den Beteiligten für einen guten Integrationsprozess sinnvoll.

Ein besonderes Augenmerk soll daraufgelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Um dies zu unterstützen, ist es wichtig, dass die Jobcenter ein einheitliches Verständnis von Gleichstellung entwickeln und sich organisational insgesamt darauf ausrichten, den individuellen Unterstützungsbedarf optimal zu erkennen und aufzugreifen.

Geflüchtete Menschen müssen eng im Hinblick auf Spracherwerb und bei der qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

## **II. Rahmenbedingungen**

Für Niedersachsen geht das IAB von unterschiedlichen Trends auf dem Arbeitsmarkt aus. Dabei erwartet das IAB ein leichtes Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten von 0,5 %, während für die Arbeitslosigkeit insgesamt ein Anstieg um 0,8 % errechnet wurde. Der Anstieg wird jedoch mit einem Plus von 2,5 % deutlich stärker das SGB II als das SGB III betreffen.

Insgesamt hängen die Dynamik und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 2025 entscheidend von der weiteren geopolitischen Entwicklung sowie von Auswirkungen der Transformation und weiteren Veränderungen z.B. in der Automobilindustrie auf dem Arbeitsmarkt ab. Die gesamtwirtschaftliche Lage hemmt weiterhin die Binnennachfrage, schürt Unsicherheiten und erschwert dringend erforderliche strategische Investitionen zur Bewältigung bzw. Umsetzung des strukturellen Wandels und zur Erhöhung der Resilienz der Wirtschaft.

Die für 2025 vorgesehene Mittelkürzung im SGB II und die vorläufige Haushaltsführung bis zu einer endgültigen Verabschiedung eines Bundeshaushaltes stellen die Jobcenter darüber hinaus vor große Herausforderungen und führen sie teilweise an den Rand der Handlungsunfähigkeit, so dass erfolgreiche und etablierte Maßnahmen nicht mehr fortgeführt werden können. Zusätzlich dürfte dadurch die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten erschwert werden, zumal auch die finanziellen Mittel für Integrations- und Sprachkurse gekürzt wurden. Ferner besteht in der aktuellen Situation die Gefahr, dass geopolitische Entwicklungen zu einer weiteren Verstärkung der Flüchtlingsströme führen und die Jobcenter weiter belasten werden könnten. Zudem müssen sich die neuen Prozesse und Schnittstellen, die durch Übergang der Zuständigkeit für die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Reha) auf die Agenturen für Arbeit etablieren.

Vor diesem Hintergrund unterliegen die Planung, Umsetzung und Erreichung der nachfolgend für das Jahr 2025 vereinbarten Ziele einer großen Unsicherheit. Das Land versichert dem Landkreis Osterholz daher unter Verweis auf § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung, dass Abweichungen von den finanziellen Rahmenbedingungen und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten sowie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten im Rahmen der Zieldialoge und bei der Beurteilung der Zielerreichung selbstverständlich berücksichtigt werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Arbeitsmarktes in der Nachbarstadt Bremen für das Jobcenter Landkreis Osterholz, werden hier durch die aus den USA angekündigten Importzölle und die umfangreichen Folgen für die exportabhängige Wirtschaft (z.B. Automobilindustrie) deutliche Auswirkungen auf die arbeitsmarktlichen Integrationsbemühungen erwartet.

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2025 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2025 (Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024) sowie der Eingliederungsmittelverordnung 2025 stehen dem Landkreis Osterholz für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – einschließlich der Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 350 Mio. Euro sowie des Ausgleichsbetrag nach § 459 SGB III in Höhe von 361 Mio. Euro – voraussichtlich ein Gesamtbudget rd. 7,2 Mio. Euro für das Jahr 2025 zur Verfügung:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Verwaltungskosten                      | 4.421.985 Euro  |
| • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 2.762.554 Euro. |

Sobald das Verfahren zum Bundeshaushalt 2025 abgeschlossen ist, wird das BMAS bzw. das Land Niedersachsen die Träger der Grundsicherung umgehend über die endgültige finanzielle Ausstattung der Jobcenter informieren.

### **III. Vereinbarungen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

Der Landkreis Osterholz und das Land Niedersachsen setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich. Das Land Niedersachsen unterstützt die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

#### **§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen**

(1) Der Landkreis Osterholz und das Land Niedersachsen vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

##### **1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit**

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2025 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Osterholz um 1,0 % im Vergleich zum Jahr 2024 steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Die Erreichung dieses Ziels setzt langfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2025 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Landkreises Osterholz um nicht mehr als 7,0 % im Vergleich zum Jahr 2024 steigt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern im SGB II

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Der Landkreis Osterholz wird der Gleichstellung von Frauen und Männer auch im Jahr 2025 eine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, um die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern, die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern sowie den Anteil der Frauen in Maßnahmen zu erhöhen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

### **§ 3 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen**

(1) Der Landkreis Osterholz und das Land Niedersachsen führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Osterholz können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2025 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 2 Nr. 1 bis 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MS stellt dem Landkreis Osterholz regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten individualisierten Ziele nach § 2 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2025 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2025 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2026 bewertet.

(4) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden bei der Zielnachhaltung berücksichtigt.

(5) Abweichungen von den unter den finanziellen Rahmenbedingungen genannten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten sowie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt.

(6) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 04. Februar 2025

In Vertretung



(Dr. Christine Arbogast)

Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung

Osterholz-Scharmbeck, den

in Vertretung



(Heike Schumacher)

Landkreis Osterholz

2025